

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Innovative Photovoltaik- Doppelnutzung

GZ: ABT15-56821/2021-1



Das Land
Steiermark

Ökofonds Steiermark

Ausschreibung:

Innovative Photovoltaik-Doppelnutzung

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at/oekofonds>

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4351
Fax: +43/(0)316/877-3780
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

© Februar 2021

Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur

Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

durchgeführt.

1. Begriffsbestimmungen

Abbauflächen, Halden und Deponien:

sind Flächen, die zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube, Steinbruch, Torfstich) oder zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen, einschließlich bergbaulicher Abfälle, dienen.

Agrarphotovoltaik (Agrar-PV):

sind landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen gleichzeitig Sonnenergie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche).

Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung – umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann.

Maximal 5 % der Belegungsfläche dürfen für relevante Photovoltaik-Infrastruktur wie z.B.: Montagesysteme, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden. Die Photovoltaikmodule müssen dabei auf der umfassten Fläche verteilt sein. Beispiele dazu werden im FAQ veröffentlicht.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module, ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, usw.), sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Freiflächenanlage:

Ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG) errichtete Photovoltaikanlage

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf ruhigen Wasserflächen wie beispielsweise künstliche Teiche und künstlich angelegte Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteichen, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen installierte Photovoltaikanlagen.

Forschungsanlagen:

Photovoltaikanlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen.

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in EUR/kWp

Verkehrsrandflächen:

sind Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Begleitvegetationsstreifen, Dämme und zwischen den Fahrbahnen oder Gleisen liegende Geländestreifen, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungsort „Wald“ zugehören.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark. Darunter zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, Parkraumüberdachungen)
- e) Photovoltaikanlagen auf Straßen- bzw. Schienenverkehrsanlagen oder Verkehrsrandflächen
- f) Photovoltaikanlagen auf Abbauf Flächen, Halden und Deponien
- g) Agrar-PV
- h) Floating PV

Die Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Nicht gefördert werden:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungsnehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter

www.technik.steiermark.at/oekofonds

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer*innen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, etc. sein.

4. Art der Förderung

Für diese Ausschreibung stehen 1.000.000 EUR zur Verfügung.
Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt.

5. Ausmaß der Förderung

Gefördert werden maximal **50 %** der spezifischen Mehrkosten gegenüber den Errichtungskosten einer Referenzanlage aliquoter Größenordnung.
Die Referenzanlage für die unter Punkt 2 angeführten Photovoltaik-Anlagen von a) bis d) ist eine Standard PV-Aufdachanlage und für e) bis h) ist es eine Standard PV-Freiflächenanlage.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für Gemeinden gilt:

Hinweis:

Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem in folgenden Förderprogrammen für Gemeinden förderbar:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 §2 (2) Zif. 14 (KIG 2020)
- Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)
- Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (www.umweltfoerderung.at)
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at)

Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für

Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.

Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe gilt:

Hinweis:

Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem in folgenden Förderprogrammen für Unternehmen förderbar:

- aws Investitionsprämie
 - Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (www.umweltfoerderung.at)
 - OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at)
 - Landwirtschaftskammer Steiermark
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden, sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- h) Eine geeignete Widmung entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz i.d.g.F. muss vorliegen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elektrounternehmen geplant, installiert und abgenommen werden
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

7. Abwicklung des Verfahrens

7.1. Antragsstellung

Förderanträge können im Zeitraum vom 30. März 2021 bis zum 30. September 2021 ausschließlich **online** unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Vorprüfung durch die Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Vorprüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Realisierbarkeit des Konzeptes
- e) Nachahmungspotential des Konzeptes
- f) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.3. Fördervertrag, Umsetzungsfrist und Förderauszahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens **12 Monate** nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwändigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden.

Die **Förderungsauszahlung** erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

8. Vorzulegende Unterlagen

8.1. Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung des Innovationsgehalts
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - Zeitplan bis zur Umsetzung
 - Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
 - Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
 - Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage

8.2. Unterlagen zur Förderauszahlung

- a) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungswerber adressiert sein.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Module handelt das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- e) Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage
 - über die vollständige Umsetzung der/des geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage
 - über die Einweisung der/des Anlagenbetreibers/Anlagenbetreiberin in

- die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage darüber, dass die gegenständliche Photovoltaik-Anlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde, bei der Errichtung die OVE Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.

f) Fotos der gesamten Anlage

8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die FörderungsnehmerIn nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekannt gegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

10. Jurymitglieder:

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz



Das Land
Steiermark

→ Energie, Wohnbau, Technik